

26. Januar 2015

Bericht und Antrag an das Stadtparlament

Reglement über die Integrationstätigkeit

Anträge

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgende Anträge:

1. Das Reglement über die Integrationstätigkeit sei zu genehmigen.
2. Es sei festzustellen, dass der zustimmende Beschluss zu Ziff. 1 gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a der vorläufigen Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum untersteht.

Zusammenfassung

Per 1. Januar 2014 wurde das Reglement über die Integrationsarbeit vom Stadtrat in Kraft gesetzt. Da gemäss Art. 9 der vorläufigen Gemeindeordnung allgemeinverbindliche Reglemente dem fakultativen Referendum unterstehen, wurde das vom Stadtrat verabschiedete Reglement über die Integrationsarbeit nun in zwei Reglemente aufgeteilt. Das vorliegende Reglement enthält Bestimmungen über die Ziele, Leitlinien und Grundsätze der städtischen Integrationspolitik sowie über Beiträge an integrationsfördernde Veranstaltungen und Projekte von Dritten. Es ist vom Stadtparlament zu genehmigen. Das Reglement wurde vom Stadtrat in zwei Lesungen behandelt; dazwischen fand ein Vernehmlassungsverfahren statt. Aufgrund der Stellungnahmen wurden zwei Änderungen am Reglement vorgenommen. Darauf wird unter Ziff. 3 näher eingegangen.

1. Ausgangslage

Am 23. Mai 2013 stimmte das Stadtparlament dem Antrag des Stadtrats, welcher auf Etablierung der städtischen Integrationsarbeit ab 1. Januar 2014 lautete, zu. Der Stadtrat hatte bereits anlässlich seiner Sitzung vom 3. April 2013 den Entwurf eines Reglements über die Integrationsarbeit in der Stadt Wil, welches ab 1. Januar 2014 gelten soll, in 1. Lesung beraten und das Departement Finanzen, Kultur und Verwaltung (FKV) beauftragt,

die Integrationskommission zur Stellungnahme zu begrüßen. Die Integrationskommission hatte sich an ihrer Sitzung vom 19. August 2013 mit dem Entwurf befasst. Das Reglement über die Integrationsarbeit wurde verabschiedet und vom Stadtrat auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

Gemäss Art. 9 der vorläufigen Gemeindeordnung unterstehen allgemeinverbindliche Reglemente dem fakultativen Referendum. Das vom Stadtrat verabschiedete und in Kraft gesetzte Reglement über die Integrationsarbeit enthält allgemeinverbindliche Bestimmungen und ist daher in zwei Reglemente aufzuteilen: Einerseits in ein Reglement mit Bestimmungen über die Ziele, Leitlinien und Grundsätze der städtischen Integrationspolitik sowie über Beiträge an integrationsfördernde Veranstaltungen und Projekte von Dritten (Reglement über die Integrationstätigkeit), andererseits in ein Reglement, welches in Umsetzung des Integrationsleitbildes der Stadt Wil und des Reglements über die Integrationstätigkeit die Organisation und Aufgaben der Integrationskommission sowie der Fachstelle Integration und die Zusammenarbeit mit dem Kanton regelt (Organisation und Organe der Integrationstätigkeit).

2. Vorgehensweise

Inhaltlich entspricht das Reglement über die Integrationstätigkeit mehrheitlich dem Parlamentsbeschluss zum Vollzug des Integrationsleitbilds vom 27. September 2007. Rückforderungsbestimmungen bezüglich gesprochener Beiträge wurden vollständigshalber aufgrund der Erfahrungen mit anderen Reglementen übernommen. Wie einleitend erwähnt, sind zwei Reglemente vorgesehen. Dies aufgrund der Kompetenzverteilung zwischen Stadtparlament und Stadtrat.

3. Vernehmlassung

Im Rahmen der Vernehmlassung gingen insgesamt zwei Stellungnahmen von der SP Wil sowie der SVP Wil ein.

Die SP Wil führt aus, in Art. 2 Abs. 2 des Reglements über die Integrationstätigkeit solle der zweite Satz ergänzt werden: „Diese soll die Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben sowie an der lokalen politischen Entscheidungsfindung verbessern“. Sie begründet die Ergänzung damit, dass wirkliche Integration bedingt, dass auch für Menschen ohne Pass Wege und Möglichkeiten bestehen sollen, sich an der städtischen Demokratie beteiligen zu können. Grundsätzlich begrüsst der Stadtrat diesen Vorschlag und ist der Meinung, dass eine gute Integration auch die Beteiligung an politischen Entscheidungsfindungen bedingt. Jedoch sieht er eine Ergänzung nicht im Reglement über die Integrationstätigkeit, sondern in der neu überarbeiteten Gemeindeordnung vor. Dort ist ein entsprechender Artikel vorgesehen, welche auch Menschen ohne Schweizer Pass an der lokalen politischen Entscheidungsfindung teilhaben lässt. Dazu kommt dass der Bereich Politik nicht im Integrationsleitbild enthalten ist. Auf eine Ergänzung von Art. 2 Abs. 2 wird daher verzichtet. Eingefügt wird hingegen das Wort „insbesondere“, damit die Aufzählung nicht abschliessend ist. Weiter bemerkt die SP Wil, dass Art. 11 des Reglement folgendermassen angepasst werden soll: Eine finanzielle Unterstützung soll ganz oder teilweise zurückgefordert werden können und nicht müssen. Sie argumentiert, dass die jetzige Formulierung der entscheidenden Behörde wenig Ermessenspielraum einräumt bzw. diese dazu verpflichtet, auch in Bagatellfällen eine Rückforderung der gesprochenen Beiträge einzuleiten. Der Stadtrat ist der Auffassung, dass eine solche Formulierung durchaus begrüssenswert ist. Einerseits soll die entscheidende Behörde nicht unnötig einge-

schränkt werden, andererseits wird dieser genügend Fingerspitzengefühl zugetraut, um vorsätzliche Missbrauchsfälle zu erkennen und dementsprechend zu handeln. Auch kann sich die entscheidende Behörde so vorbehalten, eine Rückforderung, welche mit Mehrkosten und Betreibungen verbunden wäre, zu umgehen. Die Umformulierung wurde daher im vorliegenden Reglement über die Integrationstätigkeit übernommen.

In der Stellungnahme der SVP Wil wird einleitend bemerkt, dass die SVP grundsätzlich die Ausarbeitung eines Reglements, welches die städtische Integrationstätigkeit und dessen Einzelheiten festschreibt, begrüsst. Obwohl es gelte, die Kompetenzverteilung zwischen dem Stadtparlament und dem Stadtrat einzuhalten, stelle sich die Frage, ob die beiden Reglemente (Reglement über die Integrationstätigkeit sowie über die Organisation und Organe der Integrationstätigkeit) nicht gestrafft bzw. in einem einzigen zusammengefasst werden könnten. Zumindest sollen jedoch die entsprechenden Titel geändert werden, damit klar scheint, dass es sich um zwei unterschiedliche Reglemente handelt. Der Stadtrat hat durchaus Verständnis für diese Forderung. Dennoch scheint eine Bündelung der Bestimmungen in nur einem Reglement als wenig sinnvoll, da die Kompetenzen für die Aufgabenteilung und Organisation der Integrationskommission sowie der Fachstelle Integration beim Stadtrat liegen. Der Titel des Reglements wird angepasst. In einem zweiten Punkt nimmt die SVP in ihrer Stellungnahme auf Art. 6 Abs. 2 Bezug: „Es ist nicht nachvollziehbar, um welche Ausnahmen es sich handeln könnte, umso weniger, als Absatz 1 ausführlich darlegt, unter welchen Voraussetzungen Veranstaltungen und Projekte finanziell unterstützt werden können. Konsequenterweise sollte Absatz 2 ersatzlos gestrichen werden, denn er relativiert grundsätzlich Absatz 1.“ Dazu führt der Stadtrat aus, dass auch hier ein gewisser Handlungsspielraum für Projekte und Veranstaltungen gewährleistet werden soll, die eine wichtige Lücke ausfüllen oder einen aussergewöhnlichen Akzent setzen. Auch hier ist der Handlungsspielraum nicht einzuschränken und auf das Urteilsvermögen der entscheidenden Behörde zu setzen. Der Stadtrat verzichtet daher auf die Streichung von Absatz 2.

4. Fakultatives Referendum

Gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a der vorläufigen Gemeindeordnung unterstehen allgemein verbindliche Reglemente dem fakultativen Referendum.

Stadt Wil



Susanne Hartmann
Stadtpräsidentin



Christoph Sigrist
Stadtschreiber

Beilagen

Reglement über die Integrationstätigkeit

Organisation und Organe der Integrationstätigkeit